

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenzen des zu ändernden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BBauG)
- Baugrenze
- Öffentl. Grünfläche (Spielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Ga / St — Vorgeschlagener Standort für Garagen bzw. Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- FO/FO — Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen (§ 9 Abs.1 Nr.13 BBauG)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- I/II — max. zugelassene Bauweise
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- 28°- 32° — Dachneigung
- 04 — Grundflächenzahl
- (08) — Geschossflächenzahl
- Hauptfirstrichtung

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 270 — Höhenschichtlinien
- 352/2 — Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Vorgeschlagene Teilung des Grundstücks

1.3.1 Wer Bodenaltertümer auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörden beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer.Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art.8 u. 9 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Für den nördlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 352/2 wird eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

2.2 Für den südlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 352/2 bleibt die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Nutzung als öffentl. Grünfläche (Spielplatz) unverändert.

2.3 Auf dem nördlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 352/2 wird die Errichtung eines Wohnhauses und eines Nebengebäudes (Garage) zugelassen.

2.4 Für das gepl. Wohngebäude wird in Anlehnung an der vorh. Bebauung ein Sattel- bzw. Walmdach mit einer Dachneigung von 28 - 32° zugelassen.

2.5 Die Dacheindeckung des gepl. Wohngebäudes ist mit Dachziegeln vorzunehmen.

2.6 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen.

2.7 Den Bauwerbern werden vor Beginn Schürfgruben zur Erkundung des Grundwasserstandes empfohlen.

2.8 Im übrigen gelten die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.06.1974. (genehmigt am 1o.04.1975).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG vom 12. SEP. 1983 bis 12. OKT. 1983 im Rathaus in Poppenhausen öffentlich ausgelegt.

Poppenhausen, den 3. NOV. 1983

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. OKT. 1983 den Bebauungsplan gemäß § 1o BBauG als Satzung beschlossen.

Poppenhausen, den 3. NOV. 1983

1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 27.12.1983 Nr. 610-610-17/3 genehmigt worden.

Schweinfurt, 27.12.1983 Fö
LANDRATSAMT
Heinka
Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 2o.Jan.1984 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in dem Rathaus in Poppenhausen während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Poppenhausen, den 23. JAN. 1984

1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.6 DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE POPPENHAUSEN FÜR DAS GEBIET VOR DEM BAUHOLZ LKR. SCHWEINFURT IM GT. KÜTZBERG

M. 1:1000

LEX BV Notsche

AUFGESTELLT:
OERLENBACH DEN 27.06.1983
GEÄNDERT DEN 16.08.1983

DER ARCHITEKT:

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 43184
architekturbüro
dipl.-ing. (fh) partsch
8728 oerlenbach, bergstr. 5
telefon 09725/9485